



07.05.2025

Nummer 10

INHALT

SEITE

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

78

Bebauungsplan „Neue Mitte – Teilgebiet 1“, 4. Änderung, Gmkg. Passau
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.Vm.
§ 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB

Öffentliche Interessensbekundung für die Nutzung von Stellflächen für Car-Sharing im Stadtgebiet Passau

80

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

Bebauungsplan „Neue Mitte – Teilgebiet 1“, 4. Änderung, Gmkg. Passau

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.Vm. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 16.04.2024 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans „Neue Mitte – Teilgebiet 1“, Gmkg. Passau sollen auf der Fl.Nr. 436/5, Gmkg. Passau (Anwesen „Bahnhofstraße 6“) die im MK grundsätzlich möglichen, aber gem. Bebauungsplan „Neue Mitte – Teilgebiet 1“, 3. Änderung, Gmkg. Passau ausgeschlossenen „Vergnügungsstätten, hier: Diskotheken und Bars“ in diesem vorgenannten Bereich zugelassen werden.



Ausschnitt Bebauungsplanentwurf (nicht maßstabsgetreu)

Nachdem die beabsichtigte Maßnahme einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB darstellt, wird das Änderungsverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dabei wird insbesondere auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Aufstellung eines Umweltberichts im Sinne von § 2a BauGB gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die Ergebnisse der zwischenzeitlich von 12.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024 durchgeführten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfordern eine teilweise Änderung des Bebauungsplanentwurfs. Ergänzt bzw. geändert wurden insbesondere:

- Zugang für Diskotheken/Musikclubs nur über die Straße „Am Schanzl“ zulässig
- Konkretisierung der Festsetzungen zum baulichen Schallschutz
- Ergänzung des Schallschutznachweises

Der o.a. Bebauungsplanentwurf wird aufgrund dieser Änderungen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausgelegt.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu folgenden Themen:

Bau-, Kunst-, und Bodendenkmalpflege; Informationen zur energetischen Versorgung und Erschließung (u. a. inkl. Telekommunikation und Richtfunk), Aussagen zur Raumordnung, Belange der Wirtschaft und des Handels, Aussagen zum Verkehr, Entwässerung, Immissionen, Klimaschutz, Aussagen zur städtebaulichen Ordnung und Müllentsorgung.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie der Schalltechnische Bericht und dessen Ergänzung sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Sämtliche o.a. Unterlagen können von **15.05.2025 bis 16.06.2025** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen diese während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 398 bzw. -231.

Während dieses o.a. Zeitraumes können Anregungen bzw. Stellungnahmen – jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen – von jedermann vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen während dieser Veröffentlichungsfrist digital an stadtplanung@passau.de gesandt werden, können aber auch schriftlich an die Dst. Stadtplanung (Rathausplatz 2, 94032 Passau) gerichtet oder während der Dienststunden, möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/ 396 – 231 bzw.- 398, zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN- Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 231 bzw.- 398.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 07.05.2025

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Öffentliche Interessensbekundung für die Nutzung von Stellflächen für Car-Sharing im Stadtgebiet Passau

Gegenstand des Auswahlverfahrens:

Die Stadt Passau beabsichtigt auf öffentlichen Flächen Carsharing-Stellplätze zur Verfügung zu stellen:

Öffentlich, verkehrlich gewidmete Flächen – Sondernutzungserlaubnis:

- Universität – Innstraße: (Teilfläche von Fl.Nr. 272, Gmkg. St.Nikola, ca. 5 x 2 m, sh. Plan/Foto)
- Am Parkplatz in der Bahnhofstraße: (Teilfläche von Fl.Nr. 114/14, Gmkg. St.Nikola, ca. 5 x 2 m, sh. Plan/Foto)
- An der Unteren Donaulände: (Teilfläche von Fl.Nr. 6353-303/13, Gmkg. Passau, ca. 5 x 2 m, sh. Plan/Foto)

Auf öffentlichen Flächen wird eine Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von acht Jahren erteilt; beginnend für den Zeitraum ab 01.06.2025. Die Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Die Instandhaltung des Carsharing-Stellplatzes obliegt der Stadt Passau.

Die erforderliche Beschilderung mit dem Namen des Carsharing-Unternehmens auf einem Zusatzzeichen zur Verkehrszeichenbeschilderung sowie ggf. eine Bodenmarkierung „Carsharing“ o.ä. sind nach Abstimmung mit der Stadt Passau vom Betreiber selbst anzubringen.

Mindestanforderungen:

Die folgenden Mindestanforderungen müssen von allen Bewerbern erfüllt werden. Sie stellen die grundlegenden Voraussetzungen für eine Teilnahme dar.

- Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
- Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
 - Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
 - Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
 - Buchungen über verschiedene Zahlungsmethoden (z.B. Kreditkarte, Mobile Payment, barrierefreie Optionen) sind möglich.
 - Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
 - Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.

- Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen und anderen Anbietern) hinweisen.
- Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
- Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
- Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität (wo und wie Elektrofahrzeuge geladen werden). Der Anbieter und der Stromtarif werden benannt (zertifizierter Ökostrom für Ladeinfrastruktur verpflichtend).
- Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

Höhe der monatlichen Sondernutzungsgebühren und der Verfahrenskosten:

Die Höhe der monatlichen Sondernutzungsgebühren beträgt:

- vor Bahnhofstraße 34 (Zone II): 48,00 €/mtl.
- nach Innstraße 50 (Zone II): 48,00 €/mtl.
- an unterer Donaulände (Zone I): 66,00 €/mtl.

Diese Gebühren orientieren sich an der Festsetzung für Mietpreise für Stellplätze auf Privatflächen der Stadt Passau, und werden in unregelmäßigen Abständen daran angepasst.

Des Weiteren entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,50 Euro.

Vergabe der Stellplätze

Die Stadt Passau stellt insgesamt 3 Stellplätze zur Nutzung für Carsharing-Anbieter bereit. Die Vergabe erfolgt standortbezogen, d. h. jeder Stellplatz wird einzeln vergeben. Interessenten müssen für jeden Standort eine separate Bewerbung mit einem standortspezifischen Konzept einreichen.

Standorte:

- Universität – Innstraße
- Am Parkplatz in der Bahnhofstraße
- An der Unteren Donaulände

Die Stadt Passau behält sich vor, die Vergabe an unterschiedliche Bewerber vorzunehmen, um eine möglichst breite Beteiligung sicherzustellen. Sollte die Anzahl der Bewerbungen dies nicht ermöglichen, kann ein Bewerber auch sämtliche Standorte erhalten.

Auswahlverfahren

Die Vergabe der Stellplätze erfolgt auf Grundlage eines standortbezogenen Auswahlverfahrens. Dabei wird pro Standort jeweils ein Kriterium bewertet, das einen nachvollziehbaren Bezug zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums aufweist.

Auswahlkriterium: Moderne Fahrzeugflotte (0–2 Punkte)

Bewertet wird die Qualität und Umweltverträglichkeit der eingesetzten Fahrzeugflotte sowie die Eignung für den öffentlichen Straßenraum.

Fahrzeugtypen (Elektro, Hybrid, CO₂-effiziente Modelle):

- Bereitstellung von einem Elektrofahrzeug oder Hybridfahrzeug (2 Punkte)
- CO₂-sparsame Fahrzeuge (z.B. besonders effiziente Verbrenner) (1 Punkt)

Konzept zur Errichtung, Nutzung und Wartung der Ladeinfrastruktur:

- Wenn der Anbieter ein konkretes Konzept für die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur direkt am Standort vorlegt, gibt es einen Zusatzpunkt.
- Die Ladeinfrastruktur bleibt optional – der Punkt wird nur vergeben, wenn der Anbieter diese Lösung explizit anbieten kann oder darlegt, dass sie realisierbar ist (z.B. durch Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und ggf. mit vorhandenen Ladesäulen-Anbietern)
- Die Errichtung der Ladesäulen-Infrastruktur erfolgt ohne Kostenbeteiligung der Stadt. Dazu gehören: Bauliche Maßnahmen, Einholung von Genehmigungen, Betrieb und Wartung
- Sollte die Lademöglichkeit in der Nähe der von der Stadt beabsichtigten Stellplätze liegen, ist die Stadt für die Vermietung alternativer Standorte offen.

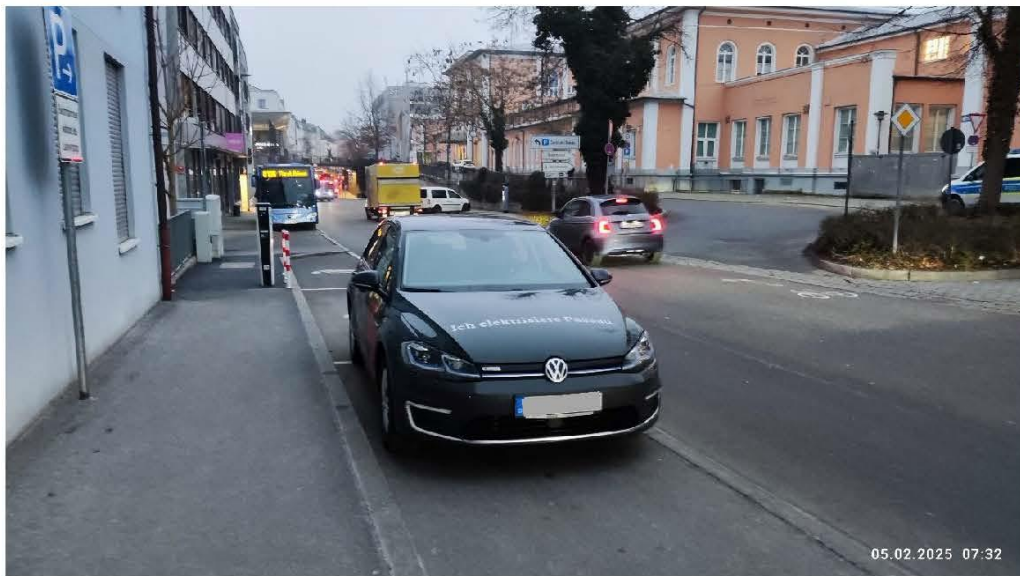
Bewertungssystem

Die Punktevergabe erfolgt auf einer Skala von 0 bis 3 Punkten je Standort.

Bei gleicher Punktzahl behält sich die Stadt Passau vor, die Vergabe an unterschiedliche Bewerber vorzunehmen.

Übersicht Standorte

Bahnhofstraße: (Teilfläche von Fl.Nr. 114/14, Gmkg. St.Nikola, ca. 5 x 2 m, sh. Plan/Foto)



Universität – Innstraße: (Teilfläche von Fl.Nr. 272, Gmkg. St.Nikola, ca. 5 x 2 m, sh. Plan/Foto)



Untere Donaulände: (Teilfläche von Fl.Nr. 6353-303/13, Gmkg. Passau, ca. 5 x 2 m, sh. Plan/Foto)



Abgabemodalitäten:

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 21. Mai 2025 digital, per Email an vergabestelle@passau.de der Stadt Passau - Vergabestelle -, Rathausplatz 2, 94032 Passau.